

Dieser Beitrag setzt sich mit dem Buch »Internationaler Kulturgüterschutz und deutsche Fragen« (herausgegeben von W. Fiedler, Berlin 1991) auseinander, in dem Sachkenner und Rechtswissenschaftler den deutschen Standpunkt in Sachen Rückführung der im Zweiten Weltkrieg verlagerten Kulturgüter begründet haben. In einigen Punkten unterscheidet sich der im Buch vorgestellte, von einflußreichen Kreisen geteilte deutsche Standpunkt von der Beurteilung in Polen. Ich erlaube mir, der Einladung der »kritischen berichte« folgend, einige Aspekte der strittigen Problematik zu erklären und den polnischen Standpunkt darzustellen. Wer ein immer noch heißes Thema zur Sprache bringen will, muß die Zeit und die Ortsumstände im Auge behalten. Der Aufbau eines gemeinsamen Europas, zu dem die deutsch-polnische Aussöhnung gehört, und die Eingliederung Polens in die EU verlangt dringend danach, noch bestehende Probleme gemeinsam zu lösen.

Geschichtlicher Hintergrund

Für die Beurteilung der derzeitiger Haltung Polens in bezug auf die Beseitigung der Folgen des Zweiten Weltkrieges sind historische Gründe von entscheidender Bedeutung. D. Rigby äußerte: »History was frequently written in booty rather than in books and the upward surge of nation after nation can still be traced through the remains of wartime plunder.«¹ Für die polnische Geschichte trifft dies in besonderem Maß zu. Schon die ältesten Chroniken schildern den Raub von Kulturgütern in Polen durch seine Nachbarn. Zu Beginn des 10. Jahrhunderts haben Tschechen die Kathedrale in Gnesen/Gniezno ausgeplündert. Überfälle der Tartaren und der Schweden (»schwedische Sintflut«) führten zur Ausfuhr von Kunstsammlungen und Ausstattungen vieler Schlösser und Paläste vom 17. Jahrhundert bis zum Ende der polnischen Freiheit im 18. Jahrhundert. Danach wurde Polen geteilt und von drei Nachbarstaaten annektiert und 150 Jahre lang verwaltet. In dieser Phase hat die polnische Kultur den größten Verlust durch das damals aggressiv sich entwickelnde Rußland erlitten.²

Die Verluste wurden auf der anderen Seite nicht ergänzt, wie dies anderswo geschah. Polen hat niemals größere Eroberungskriege geführt, die mit einer Okkupation fremder Territorien verbunden gewesen wären, war niemals Kolonialmacht. Polen hatte auch keinen Anteil an der »Goldenen Periode« der europäischen Archäologie im 19. Jahrhundert, obwohl sich polnische Archäologen bei zahlreichen ausländischen Projekten engagierten.

Die Geschichte der polnischen Diplomatie notiert schon früh Bemühungen um die Rückgewinnung erlittener Verluste. Der große polnische Historiker und Chronist Jan Dlugosz (1415-1480) beschrieb eine Sitzung des päpstlichen Gerichtes, die nach dem Überfall der Tschechen unter Brzetyslaw 1039 stattfand. Die Eindringlinge hatten sich auf das rücksichtslose Kriegsrecht berufen. Dazu äußerte Papst Benedikt IX.: »Auch während eines gerechten Krieges dürfen Gotteshäuser nicht beraubt werden [...] Kriege kann man Menschen erklären, nicht Gegenständen, die mit dem

Himmel und dem Kult verbunden sind. So müssen alle Heiligtümer der Kathedrale in Gnesen und anderen Kirchen zurückerstattet werden – oder der päpstliche Stuhl muß den Fürsten Brzetylaw mit dem Kirchenbann belegen. «³ Von einer Urteilsvollstreckung ist nichts bekannt, wohl aber gibt es weitere Beispiele für die Bemühung und die Rückerstattung dessen, was wir heute »Kulturgüter« nennen. Im Friedensvertrag von Kamieniec zwischen Polen und Moldawien im Jahre 1510 versprach der moldawische Fürst Bohdan, alle Gegenstände aus Gold und Silber, die er in der Kirche in Rohatyn geraubt hatte, dem polnischen König Siegmund I. zurückzuerstatten.⁴

Der Artikel IX des Vertrages von Oliwa aus dem Jahre 1660 befahl den Schweden die Rückgabe der Archivalien und der Königlichen Bibliothek, die aus Polen nach Schweden verschleppt worden waren.⁵

Jakub Przylyski, Theoretiker des internationalen Rechtes in der Renaissance, forderte schon 1553, daß während eines Kriegszuges »... Kunstgegenstände im Ganzen zu bewahren und vor Gesetzwidrigkeit zu schützen« sind.⁶

Zum ersten Mal in der Geschichte werden in dieser Schrift nicht nur kirchliche Güter sondern auch hervorragende Erzeugnisse aus Kunst und Literatur unter Schutz gestellt. Diese Forderung blieb nicht nur auf dem Papier stehen, sondern wurde in die Dienstordnung des polnischen Militärs eingearbeitet.

Der nächste polnische »Präzedenzfall« in der Entwicklung des internationalen Rechts zum Kulturgutschutz ist eine gesetzliche Bestimmung im Vertrag von Riga 1921. Dieser Vertrag regelte manche Probleme, die mit der Rückkehr des polnischen Staates auf die Karte Europas verbunden waren. Artikel XI des Vertrages enthielt eine besondere Klausel, die die Rückerstattung von Gütern anordnete, welche nach dem 1. Januar 1772 aus Polen nach Rußland und in die Ukraine ausgeführt worden waren, ohne Rücksicht darauf, wer diese Güter ursprünglich oder nachher besaß.⁷ Die Realisierung dieses Artikels war mit schwierigen Verhandlungen verbunden, aber die Bemühungen wurden belohnt, die berühmte Kunstsammlung vom Wawelschloß in Warschau und anderes kehrten nach Polen zurück. Ohne Resultat blieben Polens Forderungen an Deutschland, vorgebracht auf der Friedenskonferenz in Paris. Wie ausgedehnt die Ansprüche waren, zeigt das dort vorgelegte Memorandum. Danach »sollte Deutschland Polen alle Bibliotheken und Kulturgüter aus den Bereichen Kunst, Wissenschaft, Religion und Geschichte Polens zurückerstatten, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grunde auch immer sie von deutschen Staatsbeamten, Militärs oder Privatpersonen beschlagnahmt und aus Polen nach Deutschland ausgeführt worden waren, auch dann, wenn diese Objekte inzwischen öffentlichen Sammlungen in Deutschland angehörten.«⁸

Der Zweite Weltkrieg

Die Okkupation Polens durch Nazi-Deutschland in den Jahren 1939-1945 soll hier nicht näher beschrieben werden. Eine Vorstellung von der Tätigkeit der Besatzer in bezug auf die Kulturgüter gibt die Verordnung des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete über die Beschlagnahme von Kunstgegenständen.⁹ Dieses Dokument bedarf keines Kommentars, der ganze Nachlaß Polens wurde zur Kriegsbeute. Als ein genauer Bericht im ersten Stadium der Realisierung der Ver-

ordnung wurde schon 1940 ein Katalog mit den 500 wertvollsten Kunstgegenständen veröffentlicht.¹⁰ Natürlich hat die polnische Intelligenz darauf reagiert, es entstanden geheime Kollektive von Kunsthistorikern, Archivaren und Bibliothekaren, die es sich zur Aufgabe machten, die Kulturgüterausfuhr zu dokumentieren, um später Forderungen für die Rückerstattung und Entschädigung formulieren zu können. Diese Dokumentation wurde auf Mikrofilm aufgenommen und auf geheimen Wegen nach London geschickt, damit die polnische Exilregierung sie auf einem internationalen Forum präsentieren konnte.¹¹ Von Polen wurde mit allem Nachdruck Entschädigung und Rückerstattung gefordert. Man ging aber auch davon aus, daß der entscheidende Verlust nicht in der Ausfuhr der Kulturgüter lag, sondern in der gezielten Vernichtung.¹² Unter dem Einfluß der Alliierten sprach sich die Exilregierung in London für die Restitution aus, in Polen jedoch war man der Meinung, daß damit das Problem nicht gelöst sei. Die negativen Erfahrungen der Vergangenheit spielten dabei eine Rolle. Aus der Vergangenheit, beispielsweise bei der Realisierung der Vertragsbestimmungen in Versailles und Riga, wußte man, daß die Rückgabe von Kulturgütern praktisch kaum durchsetzbar ist, weil meist keine Beweise für die Identifizierung von Kunstwerken zur Verfügung stehen. Die Schwierigkeiten würden nicht zu bewältigen sein, weil der größte Teil der Kulturgüter ohne jegliche Formalitäten ausgeführt wurde und es am guten Willen zur Rückgabe fehlte. Auch bestand auch die Gefahr, daß wiedergewonnene Gegenstände beschädigt sein könnten. Die unmittelbare Folge dieser Überlegungen war die Forderung, in einem zukünftigen Friedensvertrag mit Deutschland eine großzügige Entschädigungs- und Rückgabeklausel aufgrund der erlittenen Verluste und Schäden, die eine weitere kulturelle Entwicklung durch den Krieg verhindert haben, aufzunehmen. Es wurden konkrete Ansprüche gestellt, u.a. die Herausgabe aller mit der polnischen Kultur verbundenen Kunstgüter, die sich in Deutschland befinden, sowie Sammlungen europäischer und antiker Kunstgegenstände (außer deutscher) aus den Museen in Berlin und Dresden. In der Nachkriegszeit haben kompetente Kreise ihre Meinung dazu in der Sache nicht wesentlich geändert, das Kultusministerium in Warschau hat sie offiziell vertreten. Heute steht eine umfassende, erschreckende Dokumentation der Verluste zur Verfügung. So verlor z.B. das Museum in Warschau (Muzeum Narodowe) 100 % der antiken Kunstgüter, 78 % der polnischen Gemälde, 58 % der Werke fremder Maler und 75 % der Kunstgewerbesammlungen.¹³ Ein anderes Beispiel ist die endgültige Vernichtung des Königsschlusses in Warschau.

15 % der Entschädigungsmasse, die Polen zustand, sollte von den Sowjets übergeben werden im Rahmen der allgemeinen Entschädigung, die der Sowjetunion im Potsdamer Abkommen zugeteilt wurde. Aus diesem Grund erwartete das Kultusministerium in Warschau beispielsweise 15 % von der Dresdner Galerie, die sich damals in Rußland befand.¹⁴ Andersartige Ansprüche stellte die polnische Regierung den Alliierten in Westdeutschland. Hier bot eine Anordnung des deutschen Kontrollrates, der für die Rückgabe von Kulturgütern zuständig war, die rechtliche Grundlage. Die Vorschriften haben eine sogenannte Ersatzrückerstattung vorgesehen. Kunstobjekte, die nicht mehr auffindig zu machen waren, sollten durch ähnliche erstattet werden.¹⁵ Aufgrund dieser Anordnung hat Polen 1948 einen Antrag an die amerikanische Verwaltung gestellt, um 117 Kunstgegenstände, vorwiegend aus der Sammlung in München, zu erhalten, wobei die Mehrheit der Objekte im historischen Zusammenhang mit der polnischen Kultur stand.¹⁶

Es ist bekannt, daß keine der vorstehend beschriebenen Entschädigungsforderungen befriedigt wurde. Polen hat nur die Objekte wieder erhalten, die man identifizieren konnte, es handelt sich dabei nur um einen Bruchteil des verlorenen Kulturgutes. Das Problem der endgültigen Beseitigung der Folgen des Zweiten Weltkrieges im Kulturbereich hat in den deutsch-polnischen Beziehungen nach den Ereignissen der letzten Jahre wieder an Aktualität gewonnen.

Welche Probleme warten heute noch auf eine Lösung?

Am wenigsten umstritten und emotional belastet ist zweifellos die Rückgabe von identifizierten Objekten, die während der Besatzungszeit ausgeführt wurden. Zwar ist nach internationalem Recht dieses Problem eindeutig geklärt, doch ergeben sich in der Praxis Schwierigkeiten. Ein Beweis dafür sind die Bemühungen der katholischen Kirche um die Wiedergewinnung des Urkundenbuches des Erzbistums in Chelm, oder jene um das aus dem 13. Jahrhundert stammende Pontifikale aus der Seminarbibliothek in Plock, das sich derzeit in der Bayerischen Staatsbibliothek in München befindet. Die mitunter geheimnisvollen Wege dieses Pontifikales bis nach München lassen erschließen, daß die Stasi der DDR ihren Anteil am Kulturgüterhandel hatte. Immer häufiger sieht man einschlägige Objekte auf internationalen Antiquitätenmärkten, ihre Sicherstellung ist kompliziert und mit hohen Kosten verbunden. Als Beispiele hierfür stehen der noch immer nicht beendete Londoner Prozeß um den orientalischen Teppich aus dem 17. Jahrhundert aus der Sammlung Czartoryski in Krakau oder die Schwierigkeit um die Wiedergewinnung des Bildes »Die Wäscherin« von Gabriel Metsu, das 50 Jahre nach dem Raub aus dem »Palast auf dem Wasser« in Warschau auf einer New Yorker Auktion auftauchte. Im vergangenen Jahr wurden Kisten mit der Aufschrift »Museum Warschau« in Lateinamerika gefunden.

Aus den dargestellten Fakten geht hervor, wie wichtig und unumgänglich die Zusammenarbeit zwischen Polen und Deutschland in dieser Angelegenheit ist. Ein guter Anfang ist die in Bremen gegründete Arbeitsstelle, wo verlorene Kulturgüter registriert werden. Konkrete Probleme zwischen Deutschland und Polen sind mit einem Teil der Sammlung der Preußischen Staatsbibliothek und der Flugzeugsammlung verbunden. Die Sammlungen wurden im Zweiten Weltkrieg aus Sicherheitsgründen aus Berlin nach Schlesien und Ostpreußen verbracht und dort versteckt. Nach dem Krieg und den daraus folgenden territorialen Änderungen befanden sich diese Sammlungen auf polnischem Staatsgebiet. Nachdem sie aufgefunden waren, übergab man sie der Jagiellonenbibliothek bzw. dem Fliegermuseum in Krakau. Seitdem werden sie als polnisches Staatseigentum betrachtet, wofür das deutsche Publikum vielleicht wenig Verständnis hat. Andererseits wissen alle, daß diese Sache, als Rechtsangelegenheit diskutiert, lange dauern und beide Seiten nicht zufriedenstellen wird. Dessen war man sich bewußt bei der Verhandlung des deutsch-polnischen Vertrages 1991, der die rechtlichen Aspekte überhaupt nicht behandelt, sondern bestimmt, die Probleme im Geiste der Zusammenarbeit und der Versöhnung zu lösen.¹⁷ Es besteht kein Zweifel, daß beispielsweise die Sammlung der Musikmanuskripte aus der Preußischen Staatsbibliothek ein wichtiger Teil des deutschen Kulturgutes ist. Aber man muß auch stets daran denken, daß das polnische Publikum die eventuelle Übergabe der Bibliothek nach Berlin unter dem Gesichtspunkt analysie-

ren würde, daß jene Musikbibliothek 1945 von polnischen Bibliothekaren gerettet wurde, als in Warschau innerhalb von kurzer Zeit die Vernichtung von vielen Bibliotheken, darunter die wertvolle Bibliothek Krasinski angeordnet und durchgeführt wurde. Ganz ähnlich verhält es sich mit den aus Berlin stammenden Flugzeugen im Fliegermuseum Krakau, deren Zahl – was für eine Fügung des Schicksals – genau derjenigen der von den Nazis zerstörten polnischen Flugzeuge entspricht.

Abschließend soll noch auf das Problem des kulturellen Erbes Schlesiens und Preußens, also ehemaliger deutscher Territorien, hingewiesen werden. Dort befinden sich, trotz großer Schäden, die der Krieg verursacht hat, viele bedeutende Bauten und Kunstwerke, die Zeugnis für ein hohes Lebensniveau der Bewohner in ihrer 1000-jährigen Geschichte abgeben. Einhellig nehmen wir an, daß nach der Unterzeichnung des Grenzvertrages 1990 die Frage der Zugehörigkeit dieser Gebiete geklärt ist, dennoch aber für die Deutschen das dort sich befindende historische Erbe nicht ohne Bedeutung ist. Trotz mancher Fehler der schwierigen Nachkriegszeit, als manchmal deutsches Kulturerbe vernichtet oder polonisiert wurde, hat Polen mit höchstem Krafteinsatz die historischen Bauten in ihrer ursprünglichen Form wieder aufgebaut. Ein herrliches Beispiel dafür ist Danzig, wo die historische Altstadt in einem Ausmaße rekonstruiert wurde, wie es in deutschen Städten, die durch Luftangriffe beschädigt waren, nicht vergleichbar ist. Die Bilanz der Vergangenheit ist also positiv. Heute spricht niemand mehr von einem ausschließlich polnischen Danzig oder von einem polnischen Schlesien, zur Debatte steht nur die Rettung unzweifelhaft gemeinsamer Werte. Die Basis für diese Tätigkeit ist Art. 28 im deutsch-polnischen Vertrag, wo folgendes festgehalten ist: »Die Vertragsparteien werden bei der Erhaltung und Pflege des europäischen, kulturellen Erbes zusammenarbeiten. Sie werden sich für die Denkmalpflege einsetzen.« Am Ende des Artikels wird vermerkt: »Die Vertragsparteien werden gemeinsame Initiativen in diesem Bereich im Geiste der Verständigung und der Versöhnung verwirklichen.« Die Forderungen der polnischen Seite sind hier klar, man möchte den früheren Glanz der Kulturgüter Schlesiens und Preußens wieder herstellen. Man muß alles tun, was nur möglich ist, um die aufgebauten und restaurierten Baudenkmäler, Paläste und Kirchen, mit den Kunstgegenständen auszustatten, die sich ursprünglich dort befanden. Diese sind nicht nur in Polen und Deutschland verstreut, sondern auch zum großen Teil in Rußland. Polen hat die Rückerstattung gefordert und erwartet auch die Zusammenarbeit mit anderen Ländern, in denen sie gefunden werden. Ein Streit um die Eigentumsfrage dürfte nicht nötig sein, nachdem kürzlich ein Gericht in Stockholm das Eigentum Polens an den Kulturgütern in den West- und Nordgebieten Polens bestätigt hat.¹⁸

Das Bewußtsein gemeinsamer Wurzeln des kulturellen Erbes und gemeinsamer Verantwortung dafür breitet sich aus, wie auch den Aussagen verschiedener Politiker und Publikationen in Polen und Deutschland zu entnehmen ist. Aus einer davon soll abschließend zitiert werden, es könnte als Motto der Zusammenarbeit betrachtet werden: »Die geographische Lage und Gestalt am Ober- und Mittellauf der Oder hat Schlesien schon immer eine Schlüsselstellung und eine natürliche Mittelfunktion zwischen Ost und West, Nord und Süd zugewiesen. Schlesien hat daher als Brücken- und Durchgangslandschaft im Laufe seiner Geschichte stets Einflüsse von allen Seiten erfahren, so wie es sich selbst in umgekehrter Richtung in das kulturelle

Geschehen der Nachbarländer einbrachte. Schlesien war immer eine multikulturelle Gesellschaft, die im Wechsel ihrer Zugehörigkeit zu Polen, Böhmen, Ungarn, Österreich oder Preußen zum Schmelztiegel der verschiedenen Nationalitäten, Kulturen und Religionen wurde. Der jahrhundertelange Prozeß der Durchdringung und des friedlichen Verschmelzens verschiedener Völker und Kulturen macht daher Schlesien in der Euregio Polen, Deutschland und Tschechische Republik zu einem Symbol für das künftige Europa.«¹⁹

Anmerkungen

- 1 D. Rigby: Cultural reparations and a new western tradition, *The American Scholar* 1994, vol. 13.
- 2 Vgl. auch S. E. Nahlik: Des crimes contre les biens culturels. *Annuaire de l' A.A.A.* 1959, vol. 29; ders.: La protection internationale des biens culturels en cas de conflit arme, *Receuil des Cours* 1967, vol. 120.
- 3 Jan Dlugos: *Annalen, oder Chroniken berühmtes Königreiches Polen*, Warszawa 1969, Bd. 3.
- 4 *Conditiones Pacis inter Sigismundum I Regem Poloniae et Bohdanum Palatinum Moldaviae* [...] Datum in Kamieniec 23 Januar 1510, in: M. Dogiel: *Codex diplomaticus Regni Poloniae et Magni Ducatus Lithuaniae, Vilniae 1758*, Bd. 1, S. 607.
- 5 *Tractatus pacis inter regem Poloniae Joannem Casimirum [...] et Carolum XI Suecie regem a parte altera* [...] Oliwa 3.V.1660, in: *Volumina Legum*, St. Petersburg 1859, vol. 4.
- 6 J. Przulski: *Leges seu statua ac privilegia Regni Poloniae omnia* [...], Cracoviae 1553, liber VI, cap. I, fol. 875; vgl. zu diesem Thema auch W. Kowalski: *Restytucia dzial sztuki. Studium z dziedziny prawa miedzynarodowego* (Restitution von Kunstgütern. Ein Studium aus dem internationalen Völkerrecht), Katowice 1993.
- 7 *Friedensvertrag zwischen Polen, Rußland und der Ukraine*, unterzeichnet in Riga am 18. März 1921, *Gesetzblatt* 1921, Pos. 300.
- 8 P. Burnett: *Reparation at the Paris peace conference from the standpoint of the American delegation*, New York 1940, vol. 1, p. 885-889.
- 9 *Verordnung über die Beschlagnahme von Kunstgegenständen im Generalgouvernement vom 16. Dezember 1939*, in: *Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete*, 1939, Nr. 12, S. 209.
- 10 *Sichergestellte Kunstwerke im Generalgouvernement*, Breslau 1940.
- 11 *Organisation, Arbeitsmethoden und Entschädigungsvorschläge* sind beschrieben in: W. Kowalski: *Liquidation of the effects of World War II in the Area of Culture*, Warsaw 1994.
- 12 W. Kowalski, a.a.O., S. 31/32.
- 13 *Ein Verzeichnis dieser Verluste* in: W. Kowalski, a.a.O., S. 41.
- 14 Vgl. das Kapitel: *The August 16, 1945, Polish-Soviet Agreement and Cultural Reparations*, in: W. Kowalski, a.a.O., S. 81.
- 15 »As to goods of unique character, restitution of which is impossible, a special instruction will fix the categories of goods which will be subject of replacement, the nature of these replacements and the conditions under which such goods could be replaced by equivalent objects« *Restitutionsdefinition Punkt 3*, angenommen vom Kontrollrat Deutschlands am 21.1.1946. *Monthly Report* 1946, no. 7, p. 8.
- 16 W. Kowalski, a.a.O., S. 79.
- 17 *Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit*, Art. 28.
- 18 *Das Zivilgericht in Stockholm*, Abt. 3.2., Sache Nr. T 3-402-92.
- 19 Vgl.: *Schlesien – Eine Brücke in Europa*, Görlitz 1993, S. 5.